1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg vom 13.06.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) in der Fassung vom 26.06.1990, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) in Verbindung mit §§ 7 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg vom 13.06.2024 beschlossen:

§ 1
Teilnahmegebühren

1. Krippenbetreuung; Kinder unter drei Jahren:
   Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

   Betreuung während der Kernzeit bis zu 6 Stunden/Tag
   ab 01.08.2025 **225,00 €**

   Betreuung während der Kernzeit ab 6 Stunden/Tag bis zu 7,5 Stunden/Tag
   ab 01.08.2025 **281,00 €**

   Betreuung während der Kernzeit ab 7,5 Stunden/Tag
   ab 01.08.2025 **337,00 €**

2. Kindergartenbetreuung; Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt:
   Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes bis zu 8 Stunden/Tag in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden während der Betreuungszeiten (Kern- und/oder Randzeit) gem. § 22 NKiTaG keine Teilnahmegebühren erhoben.
   Soweit die Betreuungszeit von 8 Stunden/Tag überschritten wird, gelten die Teilnahmegebühren nach Nr. 4, auch wenn es sich nicht um Randzeiten handelt.

3. Hortbetreuung; Kinder ab dem Schuleintritt:
   Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben bei einem ganztägigen Besuch mit einer Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden/Tag
   ab 01.08.2025 **215,00 €**

4. Randzeiten
   Für die Inanspruchnahme einer Randzeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach 1. bis 3. eine monatliche Gebühr erhoben. Pro halbe Stunde Randbetreuung beträgt diese
   ab 01.08.2025 **15,00 €**

5. Verpflegungsleistungen
   In den Einrichtungen werden entsprechend dem Einrichtungskonzept Getränke sowie kleinere Zwischenmahlzeiten angeboten. Für Betreuungszeiten über 4,5 Stunden/Tag ist in der Regel die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit als Bestandteil des Betreuungskonzeptes vorgesehen. Die monatliche Teilnahmegebühr beträgt
   ab 01.08.2025 **90,00 €**

§ 2
Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- oder Krippengruppe in der Stadt Bückeburg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 Ziffer 1, 3 und 4 ein.
Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren nach § 1 Ziffer 1, 3 und 4 erhoben.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Ein-richtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsverein-barung endet.
(4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeburg zu zahlen.
(5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4
Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Sollten sich die Rechtsgrundlagen, beispielsweise durch das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes, ändern, so bleiben die Bestimmungen bei gleichlautenden oder gleichbedeutenden Regelungen unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg vom 13.06.2024 tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Bückeburg, den 8/4/25

Wohlgemuth
Bürgermeister